

1. *beglückwünscht* das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zu seinen Anstrengungen, die regionalen Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit zu fördern und zu koordinieren, die sich mit den Systemen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika befassen;

2. *beglückwünscht* den Generalsekretär zu seinen Anstrengungen, die erforderlichen Finanzmittel zu mobilisieren, damit das Institut mit dem Kernbestand an Bediensteten des Höheren Dienstes ausgestattet werden kann, den es benötigt, um wirksam arbeiten und die ihm übertragenen Verpflichtungen wirksam erfüllen zu können;

3. *verweist erneut* auf die Notwendigkeit, die Fähigkeit des Instituts zur Unterstützung nationaler Mechanismen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in den afrikanischen Ländern weiter auszubauen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten des Instituts *nachdrücklich auf*, ihr Möglichstes zu tun, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, konkrete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Institut beim Aufbau der erforderlichen Kapazitäten zu unterstützen und um seine Programme und Tätigkeiten zur Stärkung der Systeme zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika durchzuführen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, alle in Betracht kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, damit das Institut die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung erhält, die es ihm gestattet, sein Mandat zu erfüllen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich weiter um die Mobilisierung der erforderlichen Finanzmittel zu bemühen, damit das Institut den Kernbestand an Bediensteten des Höheren Dienstes aufrechterhalten kann, den es benötigt, um die ihm übertragenen Verpflichtungen wirksam erfüllen zu können;

8. *fordert* das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *auf*, eng mit dem Institut zusammenzuarbeiten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die regionale Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität verstärkt zu fördern, insbesondere gegen ihre grenzüberschreitenden Formen, die durch innerstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichend bekämpft werden können;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Tätigkeiten des Instituts, namentlich die Aufstockung des Kernbestands an Bediensteten des Höheren Dienstes, vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/177

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/510 und Corr.1, Ziff. 21)⁴⁴⁹.

60/177. Folgemaßnahmen zum Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003, in der sie hervorhob, dass eine wichtige Aufgabe des Systems der Vereinten Nationen darin besteht, den Regierungen behilflich zu sein, sich auch künftig in vollem Umfang für die Weiterverfolgung und Umsetzung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen erzielten Vereinbarungen und Zusagen zu engagieren, und in der sie die zwischenstaatlichen Organe des Systems bat, die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen weiter zu fördern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 59/151 vom 20. Dezember 2004, in der sie den Generalsekretär ersuchte, für geeignete Folgemaßnahmen zu der Resolution zu sorgen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege darüber Bericht zu erstatten,

nach Behandlung des Berichts des Elften Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege⁴⁵⁰ und der entsprechenden, von der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer vierzehnten Tagung abgegebenen Empfehlungen⁴⁵¹,

eingedenk ihrer Resolution 60/175 vom 16. Dezember 2005 über die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit, und der Rolle des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bei der Durchführung der in der "Erklärung von Bangkok über Syn-

⁴⁴⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Australien, Bangladesch, Belarus, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Gambia, Griechenland, Guatemala, Haiti, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Nigeria, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Republik Korea, Russische Föderation, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, Sudan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika und Vietnam.

⁴⁵⁰ *Eleventh United Nations Congress on Crime Prevention and Criminal Justice, Bangkok, 18-25 April 2005: report prepared by the Secretariat* (United Nations publication, Sales No. E.05.IV.7).

⁴⁵¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 10 (E/2005/30)*.

ergien und Maßnahmen: Strategische Allianzen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege" dargelegten Maßnahmen,

1. *macht sich* die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene "Erklärung von Bangkok über Synergien und Maßnahmen: Strategische Allianzen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege" *zu eigen*, die von dem Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege verabschiedet und von der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer vierzehnten Tagung und in der Folge vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 2005/15 vom 22. Juli 2005 gebilligt wurde;

2. *bittet* die Regierungen, die Erklärung von Bangkok und die vom Elften Kongress verabschiedeten Empfehlungen zur Abfassung von Rechtsvorschriften und programmatischen Handlungsrichtlinien umzusetzen und dabei die besonderen wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und kulturellen Gegebenheiten der einzelnen Staaten zu berücksichtigen;

3. *bekräftigt* die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, im Geiste der gemeinsamen und geteilten Verantwortung, wie in der Erklärung von Bangkok anerkannt, auf die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität und des Terrorismus auf multilateraler, regionaler und bilateraler Ebene, unter anderem auf den Gebieten Auslieferung und gegenseitige Rechtshilfe, hinzuwirken;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, diejenigen in der Erklärung von Bangkok behandelten Bereiche aufzuzeigen, in denen weitere Hilfsmittel sowie auf internationalen Normen und bewährten Praktiken beruhende Handbücher benötigt werden, und diese Angaben der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege vorzulegen, sodass diese sie berücksichtigen kann, wenn sie sich mit möglichen künftigen Tätigkeitsbereichen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung befasst;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht des Elften Kongresses⁴⁵⁰, einschließlich der Erklärung von Bangkok, an die Mitgliedstaaten sowie an zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen zu verteilen, um eine möglichst weite Verbreitung der darin enthaltenen Empfehlungen zu gewährleisten, und von den Mitgliedstaaten Vorschläge betreffend geeignete Folgemaßnahmen zu der Erklärung von Bangkok, zur Behandlung und Beschlussfassung durch die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer fünfzehnten Tagung, einzuholen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit, vorzulegen, der auch ein Kapitel über die Erklärung von Bangkok, die vom Elften Kongress verabschiedeten Empfehlungen und die Durchführung dieser Resolution enthält.

Anlage

Erklärung von Bangkok über Synergien und Maßnahmen: Strategische Allianzen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege

Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen,

versammelt auf dem Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege vom 18. bis 25. April 2005 in Bangkok, um im Geiste der Zusammenarbeit wirksamere konzertierte Maßnahmen zur Bekämpfung der Kriminalität und zur Herbeiführung von Gerechtigkeit zu beschließen,

überzeugt, dass die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, die ein wichtiges zwischenstaatliches Forum bilden, zu einzelstaatlichen Politiken und Praktiken beigetragen haben, indem sie den Meinungs- und Erfahrungsaustausch erleichtert, die öffentliche Meinung mobilisiert und auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene grundsatzpolitische Alternativen empfohlen und so einen bedeutenden Beitrag zum Fortschritt und zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege geleistet haben,

unter Hinweis auf die Arbeit der zehn früheren Kongresse der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege übertragenen Verantwortung, mit den Mitgliedstaaten und mit regionalen und internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zusammenzuarbeiten,

höchst besorgt über die Ausweitung und die Dimensionen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich des unerlaubten Drogenhandels, der Geldwäsche, des Menschenhandels, der Schleusung von Migranten, des unerlaubten Waffenhandels und des Terrorismus, über die zwischen ihnen bestehenden Verbindungen und die zunehmende Komplexität und Diversifizierung der Aktivitäten organisierter krimineller Gruppen,

betonend, dass die Verstärkung des Dialogs zwischen den Kulturen, die Förderung von Toleranz, die Verhinderung unterschiedsloser Angriffe auf andere Religionen und Kulturen und die Auseinandersetzung mit Entwicklungsfragen und ungelösten Konflikten zur internationalen Zusammenarbeit beitragen werden, die einer der wichtigsten Faktoren der Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen ist, und erneut erklärend, dass terroristische Handlungen unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können,

bekräftigend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass alle Maßnahmen, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen im Einklang stehen, und dass sie derartige Maßnahmen in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, treffen sollen,

höchst beunruhigt über den raschen Anstieg, die geographische Ausdehnung und die Auswirkungen der neuen Wirtschafts- und Finanzkriminalität, die als eine erhebliche Bedrohung der einzelnen Volkswirtschaften und des internationalen Finanzsystems in Erscheinung getreten ist,

unter Betonung der Notwendigkeit einer integrierten und systemischen Vorgehensweise bei der Bekämpfung der Korruption und der Geldwäsche innerhalb der bestehenden Rahmen und Rechtsinstrumente, insbesondere derjenigen unter dem Dach der Vereinten Nationen, da diese Verbrechen die Begehung weiterer krimineller Tätigkeiten begünstigen können,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit der regionalen Vorbereitungstagungen für den Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege⁴⁵²,

erklären Folgendes:

1. Wir bekunden unseren politischen Willen und unsere Entschlossenheit, die in dieser Erklärung dargelegten Bestrebungen und Ziele zu verwirklichen.

2. Wir bekräftigen, dass wir die Vereinten Nationen und das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, das Interregionale Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege und die Institute des Programm-Verbands, unvermindert unterstützen und uns weiter zu ihnen bekennen, und treffen den Beschluss, das Programm nach Bedarf durch dauerhafte Finanzierung weiter zu stärken.

3. Im Geiste der gemeinsamen und geteilten Verantwortung bekräftigen wir unsere Bereitschaft, auf die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität und des Terrorismus auf multilateraler, regionaler und bilateraler Ebene, unter anderem auf den Gebieten der Auslieferung und der gegenseitigen Rechtshilfe, hinzuwirken. Wir sind bestrebt, sicherzustellen, dass wir über nationale Kapazitäten und nach Bedarf über kohärente internationale Kapazitäten, durch die Vereinten Nationen und andere zuständige globale und regionale Organisationen, verfügen, um auf internationaler Ebene zusammenzuarbeiten, insbesondere bei der Verhütung, Untersuchung, Verfolgung und Aburteilung von Straftaten der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Terrorismus und bei der Entdeckung von zwischen ihnen bestehenden Verbindungen.

4. Wir begrüßen das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und zweier seiner Protokolle⁴⁵³. Wir for-

dern alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, auf, die Ratifikation dieses Übereinkommens und seiner Protokolle sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁴⁵⁴ und der internationalen Übereinkünfte zur Terrorismusbekämpfung beziehungsweise den Beitritt zu diesen anzustreben und ihre Bestimmungen umzusetzen. Wir verpflichten uns, bei der Umsetzung der Bestimmungen dieser Rechtsinstrumente unsere Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, uneingeschränkt zu befolgen. Wir unterstützen jede Bemühung, die Umsetzung dieser Rechtsinstrumente zu erleichtern.

5. Wir fordern die Geberstaaten und Finanzinstitutionen auf, auch weiterhin regelmäßig angemessene freiwillige Beiträge zu entrichten, um den Entwicklungs- und Transformationsländern technische Hilfe zu gewähren, um ihnen beim Aufbau ihrer Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität in allen ihren Erscheinungsformen und zur Anwendung der Regeln und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege behilflich zu sein und es ihnen insbesondere zu erleichtern, Vertragsparteien der internationalen Übereinkünfte zur Terrorismusbekämpfung und der maßgeblichen internationalen Übereinkünfte zur Kriminalitätsbekämpfung, beispielsweise des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und der internationalen Suchtstoffübereinkommen, zu werden und diese umzusetzen.

6. Wir unterstützen ein integrierteres Vorgehen im Rahmen der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Gewährung von Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und bei der Zusammenarbeit in Strafsachen mit grenzüberschreitendem Charakter, als Beitrag zur Herstellung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit.

7. Wir sind bestrebt, unsere Maßnahmen gegen Kriminalität und Terrorismus auf nationaler und internationaler Ebene zu verbessern, indem wir im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften unter anderem Informationen über Kriminalität und Terrorismus sowie über wirksame Gegenmaßnahmen sammeln und austauschen. Wir begrüßen die wichtige Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und des Verbands des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege auf dem Gebiet der Tendenzen in der Kriminalität und der Rechtspflege.

8. Wir sind überzeugt, dass die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, eine gute Regierungsführung und die ordnungsgemäße Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten und öffentlicher Vermögensgegenstände auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene Voraussetzungen für die Schaffung und Erhaltung eines Umfelds für die erfolgreiche Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität sind. Wir bekennen uns zur Ent-

⁴⁵² A/CONF.203/RPM.1/1, A/CONF.203/RPM.2/1, A/CONF.203/RPM.3/1 und Corr.1 und A/CONF.203/RPM.4/1.

⁴⁵³ Resolution 55/25, Anlagen I-III. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; öBGBI. III Nr. 84/2005 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; öBGBI. III Nr. 220/2005 (Protokoll gegen Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007 (Protokoll gegen Schleusung).

⁴⁵⁴ Resolution 58/4, Anlage. Deutsche Übersetzung: öBGBI. III Nr. 47/2006.

wicklung und Erhaltung gerechter und effizienter Institutionen der Strafrechtspflege, namentlich zur humanen Behandlung aller Personen in Untersuchungshaft- und Vollzugsanstalten im Einklang mit den anwendbaren internationalen Normen.

9. Wir anerkennen die Rolle, die Einzelpersonen und Gruppen außerhalb des öffentlichen Sektors, wie der Zivilgesellschaft, nichtstaatlichen Organisationen und Gemeinwesenorganisationen, dabei zukommt, zur Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus beizutragen. Wir befürworten die Verabschiedung von Maßnahmen zur Stärkung dieser Rolle in einem rechtsstaatlichen Rahmen.

10. Wir erkennen an, dass Kriminalität und Viktimisierung durch umfassende und wirksame Verbrechenverhütungsstrategien erheblich verringert werden können. Wir fordern mit Nachdruck, dass solche Strategien an den tieferen Ursachen und den Risikofaktoren für Kriminalität und Viktimisierung ansetzen und dass sie auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene weiterentwickelt und umgesetzt werden, unter anderem unter Berücksichtigung der Leitlinien für die Verbrechenverhütung⁴⁵⁵.

11. Wir stellen fest, dass Länder, die einen Konflikt überwunden haben, für Kriminalität besonders anfällig sind, insbesondere für organisierte Kriminalität und Korruption, und empfehlen daher den Mitgliedstaaten, Regionalorganisationen und internationalen Einrichtungen wie dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, diesen Problemen in Abstimmung mit der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und anderen zuständigen Stellen durch wirksamere Maßnahmen zu begegnen, um in Postkonfliktsituationen die Rechtsstaatlichkeit wiederherzustellen, zu stärken oder zu wahren und eine geordnete Rechtspflege zu gewährleisten.

12. Angesichts der zunehmenden Beteiligung organisierter krimineller Gruppen am Diebstahl von Kulturgütern und dem Handel damit sowie am unerlaubten Handel mit geschützten Arten freilebender Tiere und Pflanzen erkennen wir an, wie wichtig es ist, diese Formen der Kriminalität zu bekämpfen, und wir fordern die Mitgliedstaaten auf, eingedenk der einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte, darunter das Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut⁴⁵⁶, das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen⁴⁵⁷ und das Übereinkommen über die biologische Vielfalt⁴⁵⁸, wirksame Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zu treffen.

13. Wir nehmen mit Besorgnis Kenntnis von der Zunahme des Menschenraubs und des Menschenhandels, die schwe-

re, gewinnträchtige und unmenschliche Formen der organisierten Kriminalität darstellen und oft mit dem Ziel begangen werden, kriminelle Organisationen und in einigen Fällen terroristische Aktivitäten zu finanzieren, und empfehlen daher, Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Verbrechen auszuarbeiten und Aufmerksamkeit auf die Schaffung praktischer Mechanismen zu ihrer Bekämpfung zu richten. Wir anerkennen die Notwendigkeit, Maßnahmen mit dem Ziel durchzuführen, angemessene Hilfe und angemessenen Schutz für die Opfer von Menschenraub und Menschenhandel und ihre Familien bereitzustellen.

14. Eingedenk der Resolution 59/156 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2004 über die Verhinderung, Bekämpfung und Bestrafung des Handels mit menschlichen Organen nehmen wir Kenntnis von der ernsthaften Besorgnis über die unerlaubte Entnahme von menschlichen Organen und den Handel damit und werden mit Interesse den in der genannten Resolution angeforderten Bericht des Generalsekretärs prüfen.

15. Wir bekräftigen, wie überaus wichtig es ist, die bestehenden Übereinkünfte anzuwenden und die nationalen Maßnahmen und die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen weiterzuentwickeln, indem beispielsweise erwogen wird, Maßnahmen zu stärken und auszuweiten, insbesondere Maßnahmen gegen Computerkriminalität, Geldwäsche und den Handel mit Kulturgütern sowie die Auslieferung, die gegenseitige Rechtshilfe und die Einziehung, Beitreibung und Rückerstattung von Erträgen aus Straftaten.

16. Wir stellen fest, dass die Informationstechnologie und die rasante Entwicklung neuer Telekommunikations- und Computernetzwerkssysteme im gegenwärtigen Zeitalter der Globalisierung mit dem Missbrauch dieser Technologien für kriminelle Zwecke einhergehen. Wir begrüßen daher die Anstrengungen zur Ausweitung und Ergänzung der bestehenden Zusammenarbeit bei der Verhütung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung der Hochtechnologie- und Computerkriminalität, so auch durch die Entwicklung von Partnerschaften mit dem Privatsektor. Wir anerkennen den wichtigen Beitrag, den die Vereinten Nationen in regionalen und anderen internationalen Foren zur Bekämpfung der Computerkriminalität leisten, und bitten die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, unter Berücksichtigung dieser Erfahrungen zu prüfen, ob unter der Ägide der Vereinten Nationen und in Partnerschaft mit anderen Organisationen mit ähnlichem Arbeitsschwerpunkt weitere Hilfe auf diesem Gebiet gewährt werden kann.

17. Wir erkennen an, wie wichtig es ist, der Notwendigkeit des Schutzes der Zeugen und Opfer von Kriminalität und Terrorismus besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und wir verpflichten uns, den rechtlichen und finanziellen Rahmen für die Unterstützung dieser Opfer bei Bedarf zu stärken, unter anderem unter Berücksichtigung der Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch⁴⁵⁹.

⁴⁵⁵ Resolution 2002/13 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

⁴⁵⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 823, Nr. 11806. Deutsche Übersetzung: AS 2004 2881.

⁴⁵⁷ Ebd., Vol. 993, Nr. 14537. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1975 II S. 773; LGBl. 1980 Nr. 63; öBGBL Nr. 188/1982; AS 1975 1135.

⁴⁵⁸ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBL Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

⁴⁵⁹ Resolution 40/34, Anlage.

18. Wir fordern die Mitgliedstaaten auf, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht Schritte zu unternehmen, um den Zugang zur Justiz zu fördern, die Gewährung rechtlichen Beistands für Personen zu erwägen, die dessen bedürfen, und ihnen die wirksame Geltendmachung ihrer Rechte im Strafjustizsystem zu ermöglichen.

19. Wir nehmen mit Besorgnis Kenntnis von dem Problem des Handels mit unerlaubten Drogen und den damit einhergehenden schwerwiegenden sozioökonomischen Folgen und fordern daher die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung dieser Form der organisierten Kriminalität.

20. Wir werden die internationale Zusammenarbeit stärken, um ein der Verbrechensbekämpfung förderliches Umfeld zu schaffen, namentlich indem wir mittels wirksamer und ausgewogener Entwicklungsstrategien und Maßnahmen zur Verbrechensverhütung das Wachstum und eine nachhaltige Entwicklung fördern und Armut und Arbeitslosigkeit beseitigen.

21. Wir fordern die Staaten auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien der universellen Übereinkünfte gegen den Terrorismus zu werden und sie durchzuführen. Mit dem Ziel, die Staaten besser zu befähigen, Vertragsparteien dieser Übereinkünfte zu werden und sie durchzuführen und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats gegen den Terrorismus einzuhalten, bekunden wir unsere Unterstützung für die kontinuierlichen Anstrengungen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen seines Mandats und in Abstimmung mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats zur Bekämpfung des Terrorismus und dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus den Staaten bei ihren Bemühungen um die Ratifikation und Durchführung dieser Übereinkünfte behilflich zu sein, indem es ihnen auf Antrag technische Hilfe gewährt. Dazu könnte Hilfe für Strafjustizsysteme gehören, um die wirksame Durchführung dieser Übereinkünfte zu erleichtern.

22. Wir verleihen der Hoffnung Ausdruck, dass die laufenden Verhandlungen über den Entwurf eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus so bald wie möglich abgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang erkennen wir an, dass die Einigung über eine mögliche Definition des Terrorismus eine der wichtigsten zu klärenden Fragen ist. Wir fordern die Mitgliedstaaten auf, die Unterzeichnung und Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen⁴⁶⁰ zu erwägen.

23. Wir sind überzeugt, dass das rasche Inkrafttreten und die anschließende Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption von zentraler Bedeutung für die auf internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung der Korruption sind, und räumen daher der Unterstützung der diesbezüglichen Anstrengungen hohen Vorrang ein und fordern alle Staaten auf, sofern

es es nicht bereits getan haben, die Unterzeichnung, die Ratifikation beziehungsweise den Beitritt zu dem Übereinkommen anzustreben.

24. Wir sind außerdem überzeugt, dass die ordnungsgemäße Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten und öffentlicher Vermögensgegenstände sowie die Rechtsstaatlichkeit für die Verhütung und Bekämpfung der Korruption wesentlich sind, so unter anderem durch wirksame Maßnahmen zu ihrer Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung. Ferner erkennen wir an, dass es zur Eindämmung der Korruption notwendig ist, eine Kultur der Integrität und der Rechenschaftspflicht im öffentlichen wie im privaten Sektor zu fördern.

25. Wir sind überzeugt, dass die Wiedererlangung von Vermögenswerten einer der wesentlichen Bestandteile des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption ist, und unterstreichen aus diesem Grund die Notwendigkeit, Maßnahmen zu verabschieden, die eine mit den Grundsätzen dieses Übereinkommens vereinbare Wiedererlangung von Vermögenswerten erleichtern.

26. Wir sind uns der Herausforderung bewusst, die mit der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung komplexer Fälle von Wirtschafts- und Finanzkriminalität, einschließlich der Geldwäsche, verbunden ist. Wir fordern die Mitgliedstaaten auf, Politiken, Maßnahmen und Institutionen für einzelstaatliches Handeln und internationale Zusammenarbeit zur Verhütung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Wirtschafts- und Finanzkriminalität, einschließlich der Geldwäsche, sowie der mit Hilfe von Informationstechnologien verübten oder durch diese erleichterten Kriminalität zu stärken, insbesondere wenn diese mit der Terrorismusfinanzierung und dem Handel mit unerlaubten Drogen verbunden ist.

27. Wir sind uns bewusst, wie entscheidend wichtig es ist, gegen Dokumenten- und Identitätsbetrug anzugehen, um die organisierte Kriminalität und den Terrorismus einzudämmen. Wir sind bestrebt, die internationale Zusammenarbeit zu verbessern, namentlich auch durch technische Hilfe, um Dokumenten- und Identitätsbetrug, insbesondere den betrügerischen Gebrauch von Reisedokumenten, zu bekämpfen, indem wir die Sicherheitsmaßnahmen verbessern, und befürworten die Verabschiedung geeigneter nationaler Rechtsvorschriften.

28. Wir empfehlen, den Entwicklungsländern freiwillige Beiträge und geeignete technische Hilfe zur Verfügung zu stellen, um ihre Kapazitäten auszubauen und so ihre Bemühungen um die wirksame Bekämpfung der Wirtschafts- und Finanzkriminalität zu unterstützen.

29. Wir werden uns bemühen, in unseren nationalen Programmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Reform der Strafrechtspflege die Regeln und Normen der Vereinten Nationen einzusetzen und anzuwenden, wo dies angebracht ist, und bei Bedarf Anstrengungen zu unternehmen, um ihre weitere Verbreitung sicherzustellen. Wir werden uns bemühen, geeignete Schulungen für Strafverfolgungsbeamte, namentlich Strafvollzugsbedienstete, Staatsanwälte, Richter und andere einschlägige Berufsgruppen, zu erleichtern und da-

⁴⁶⁰ Resolution 59/290, Anlage.

bei diese Normen und Regeln sowie bewährte Praktiken auf internationaler Ebene zu berücksichtigen.

30. Wir empfehlen der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, eine Überprüfung der Angemessenheit der Normen und Regeln für die Strafvollzugsverwaltung und Strafgefangene in Erwägung zu ziehen.

31. Wir stellen mit Besorgnis fest, dass die mit Freiheitsentziehung verbundenen physischen und sozialen Bedingungen die Verbreitung von HIV/Aids in Untersuchungshaft- und Vollzugsanstalten und somit in der Gesellschaft begünstigen können und daher ein gravierendes Problem in der Strafvollzugsverwaltung darstellen; wir fordern die Staaten auf, nach Bedarf und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften Maßnahmen und Leitlinien zu entwickeln und zu verabschieden, um sicherzustellen, dass auf die im Zusammenhang mit HIV/Aids auftretenden besonderen Probleme in diesen Einrichtungen angemessen eingegangen wird.

32. Um die Interessen der Opfer und die Rehabilitation der Täter zu fördern, erkennen wir an, wie wichtig es ist, die Politiken, Verfahren und Programme der ausgleichsorientierten Justiz, die Alternativen zur Strafverfolgung umfassen, weiterzuentwickeln und dadurch mögliche negative Auswirkungen der Freiheitsentziehung zu vermeiden, zur Verringerung der Arbeitsbelastung der Strafgerichte beizutragen und gegebenenfalls die Einbeziehung von Konzepten der ausgleichsorientierten Justiz in Strafjustizsysteme zu fördern.

33. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, der Jugendjustiz besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Wir werden prüfen, wie gewährleistet werden kann, dass Dienste für Kinder bereitgestellt werden, die Opfer von Verbrechen sind oder die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, insbesondere Kinder, denen die Freiheit entzogen ist, und dass diese Dienste ihrem Geschlecht, ihren sozialen Umständen und ihren Entwicklungsbedürfnissen sowie den einschlägigen Normen und Regeln der Vereinten Nationen je nach Bedarf Rechnung tragen.

34. Wir betonen, dass Maßnahmen erwogen werden müssen, um die Ausbreitung der Kriminalität in den Städten zu verhindern, indem namentlich die internationale Zusammenarbeit verbessert, Kapazitäten für die Strafverfolgung und die Rechtsprechung auf diesem Gebiet aufgebaut und die Mitwirkung der lokalen Behörden und der Zivilgesellschaft gefördert werden.

35. Wir sprechen dem Volk und der Regierung Thailands für die den Teilnehmern erwiesene warmherzige und großzügige Gastfreundschaft und für die ausgezeichneten Einrichtungen, die sie dem Elften Kongress zur Verfügung gestellt haben, unseren tief empfunden Dank aus.

RESOLUTION 60/178

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/511, Ziff. 15)⁴⁶¹.

60/178. Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁶², ihre Resolution 59/163 vom 20. Dezember 2004 und ihre anderen früheren Resolutionen,

es begrüßend, dass die vom 14. bis 16. September 2005 auf dem Weltgipfel 2005 in New York versammelten Staats- und Regierungschefs im Ergebnis des Weltgipfels 2005⁴⁶³ ihre feste Entschlossenheit und ihr unbeirrbares Engagement im Hinblick darauf zum Ausdruck brachten, das Weltdrogenproblem durch internationale Zusammenarbeit und nationale Strategien zur Beseitigung des Angebots unerlaubter Drogen und der unerlaubten Nachfrage danach zu überwinden, und Kenntnis nehmend von der von ihnen bekundeten Entschlossenheit, die Kapazität des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, die Mitgliedstaaten bei diesen Aufgaben auf Antrag zu unterstützen, im Rahmen seines bestehenden Mandats zu stärken,

in Bekräftigung der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Politischen Erklärung⁴⁶⁴ und der Bedeutung, die der Erreichung der für 2008 gesteckten Ziele zukommt, der während des Tagungsteils auf Ministerebene der sechsendvierzigsten Tagung der Suchstoffkommission verabschiedeten gemeinsamen Ministerer-

⁴⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

⁴⁶² Siehe Resolution 55/2.

⁴⁶³ Siehe Resolution 60/1.

⁴⁶⁴ Resolution S-20/2, Anlage.